

# Wasserreglement



Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf

Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 193 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 19 der Gemeindeordnung vom 30. November 1981

als Reglement:

## I. Ordnung des Lieferverhältnisses

### Art. 1

Grundlagen

Die Wasserversorgung Rorschacherberg (nachfolgend "Werk" genannt) ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts der Politischen Gemeinde Rorschacherberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Werk versorgt das Gemeindegebiet mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Es ist eigenwirtschaftlich zu führen. Der Gemeinderat ist befugt, Dritte mit der Wahrung besonderer Aufgaben, insbesondere mit der technischen Betriebsleitung, zu beauftragen.

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und dessen Wasserbezügern (nachfolgend "Abonnenten" genannt).

### Art. 2

Eigentümer /  
Abonnenten

Als Abonnenten gelten die Grundeigentümer (Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer bzw. Stockwerkeigentümergeinschaften, Baurechtsberechtigte). Pächter von landwirtschaftlichen Liegenschaften können vom Werk ebenfalls als Abonnenten anerkannt werden.

### Art. 3

Entstehung Lieferver-  
hältnis

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Wasser. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.



Aufnahme der Wasserlieferung	<p>Art. 4</p> <p>Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis, insbesondere die Bezahlung der Beiträge, durch den Eigentümer oder den Abonnenten erfüllt sind.</p> <p>Die Pflicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis geht, sofern der ursprünglich Pflichtige diesen nicht nachkommt, auf allfällige Rechtsnachfolger über.</p>
Wasserlieferung an Dritte	<p>Art. 5</p> <p>Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Abonnent Wasser nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter und Untermieter.</p>
Grossbezüger und Sonderfälle	<p>Art. 6</p> <p>Für die Wasserlieferung an Grossbezüger sowie für vorübergehende Lieferungen kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.</p> <p>Abweichende Bestimmungen in Bezug auf die Kostentragung sind bei Neuerschliessungen auch durch den Abschluss von Erschliessungsverträgen möglich.</p>
<p>II. Umfang und Regelmässigkeit der Wasserlieferung</p>	
Umfang der Wasserlieferung	<p>Art. 7</p> <p>Das Werk beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen mit Wasser, sofern die Installationen den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 53 treffen.</p>
Regelmässigkeit der Wasserlieferung	<p>Art. 8</p> <p>Das Werk hält die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Abstellzeiten so kurz wie möglich. Es verständigt die Abonnenten nach Möglichkeit im voraus.</p> <p>Im Fall von Wassermangel liefert das Werk Wasser gemäss den Weisungen der zuständigen Behörde im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung.</p>

Haftung	<p>Art. 9</p> <p>Das Werk sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine einwandfreie Qualität des Trink- und Brauchwassers. Es übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur, einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers. Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit oder Absicht).</p> <p>Das Werk betreibt ein Wasser-Qualitätssicherungssystem (WQS) nach den Regeln der Selbstkontrolle und stellt auf diese Weise sicher, dass Wasserverunreinigungen frühzeitig erkannt und Gegenmassnahmen unverzüglich eingeleitet werden.</p>
Löscheinrichtungen a) öffentliche Anlagen	<p>III. Feuerschutz</p> <p>Art. 10</p> <p>Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.</p> <p>Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.</p> <p>Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.</p>
private Anlagen	<p>Art. 11</p> <p>Der Gemeinderat kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.</p> <p>Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>
Anmeldung	<p>IV. An- und Abmeldung</p> <p>Art. 12</p> <p>Wer Wasser vom Werk beziehen will, hat sich bei diesem anzumelden.</p> <p>Art. 13</p>

Wiederinbetriebsetzung	Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk zu erfolgen.
	Art. 14
Eigentumswechsel Mieterwechsel	Jeder Eigentumswechsel einer an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels zu melden.
	Art. 15
Abmeldung / Abonnentenwechsel	Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Abonnenten jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Abonnent haftet für die Bezahlung des verbrauchten Wassers und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses, insbesondere auch dann, wenn die Meldung nicht oder verspätet erfolgt.
	V. Bau- und Unterhalt der Wasserleitungen
	Art. 16
Haupt- und Versorgungsleitungen	Das Werk erstellt und unterhält die Haupt- und Versorgungsleitungen.
	Hauptleitungen dienen der Groberschliessung.
	Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.
	Art. 17
Hausanschlussleitung	Die Hausanschlussleitung wird in der Regel durch das Werk erstellt. Für die Erstellung (exkl. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten) hat der Grundeigentümer einen Hausanschlussbeitrag zu bezahlen (Art. 28).
	Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.
	Die Hausanschlussleitungen, für welche der Hausanschlussbeitrag gemäss Art. 28 bezahlt ist, werden vom Werk in Eigentum und Unterhalt übernommen. Ausgenommen sind Unterhaltsarbeiten, welche durch Versicherungen des Grundeigentümers abgedeckt sind.
	Hausanschlussleitungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglementes erstellt wurden, verbleiben in Eigentum und Unterhalt der Grundeigentümer. Wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen, sind sie zu ersetzen. Für das Erstellen der neuen Zuleitung finden Abs. 1 und 3 Anwendung.



Ausführung	<p>Art. 18</p> <p>Erstellung, Aenderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen des Werkes zu beachten.</p>
Eigentum	<p>Art. 19</p> <p>Die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie Schieber, Hydranten, Be- und Entlüftungen, Entleerungen usw. sind Eigentum des Werkes. Reglementarische oder vertragliche Beiträge des Benutzers haben darauf keine Einfluss.</p>
Anschlussrecht	<p>VI. Anschluss an die Verteilanlagen</p> <p>Art. 20</p> <p>Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.</p> <p>Das Werk erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für das Werk unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.</p>
Ausführung des Hausanschlusses	<p>Art. 21</p> <p>Das Werk bestimmt die Anzahl, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführungen sowie den Standort der Messapparate. In der Regel wird für jede Liegenschaft eine eigene Hausanschlussleitung erstellt.</p> <p>Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Messapparate sowie bei deren Unterhalt nimmt das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht.</p>
Durchleitungsrechte / Entschädigungen	<p>Art. 22</p> <p>Der Abonnent bzw. Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für seinen Wasseranschluss und ist für die Freihaltung des Trasses besorgt.</p>

Die Durchleitungsverpflichtung trifft den Grundeigentümer auch dann, wenn die Leitung der Versorgung anderer Grundstücke dient.

Der Abonnent bzw. Grundeigentümer hat im übrigen Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen des Werkes nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigung werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

#### Art. 23

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis 3/4 der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Das Werk bestimmt die Kostenanteile. Es berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

#### Art. 24

zusätzliche Anschlüsse an bestehende Leitungen

Das Werk bestimmt über den Anschluss weiterer Bezüger an Haupt- und Versorgungsleitungen, und zwar unabhängig davon, wer die Kosten für deren Erstellung getragen hat.

Kostenrückerstattung

Die Neuanschliesser vergüten dem privaten Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Das Werk setzt den Beitrag fest.

Nach Ablauf von 15 Jahren entfällt das Recht des privaten Erstellers auf Kostenrückerstattung.

#### Art. 25

Erschliessungskostenbeitrag

Der Erschliessungskostenbeitrag wird als Anteil an die Aufwendungen für die Wasserversorgungsanlagen in einem neu erschlossenen Gebiet erhoben.

Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Erschliessung der Liegenschaft mit Wasser.

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Grundstücksfläche und beträgt Fr. 14.—/m<sup>2</sup>.

#### Art. 26

Rechnungsstellung

Der Erschliessungskostenbeitrag wird in Rechnung gestellt, sobald das Grundstück mit Wasser erschlossen ist.



Die Voraussetzung der Erschliessung mit Wasser ist erfüllt, sobald die Haupt- bzw. die Versorgungsleitung, ab welcher die Hausanschlussleitung für die Liegenschaft erstellt wird, verlegt ist.

#### Art. 27

Anschlussbeiträge für Gebäude

Für sämtliche Gebäude, die an die Wasserversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in einen Hausanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses.

#### Art. 28

Hausanschlussbeitrag

Der Hausanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab der nächsten Haupt- oder Versorgungsleitung innerhalb der Bauzone ab. Die Beiträge richten sich nach Leitungsnennwert und Leitungslänge:

Nennwert	Pauschale bis 40 m	Leitung > 40 m zusätzlich pro m
bis 40 mm	Fr. 3'000.—	Fr. 30.—
bis 50 mm	Fr. 3'500.—	Fr. 35.—
bis 63 mm	Fr. 4'800.—	Fr. 50.—

Uebersteigt die Zuleitung den vorgenannten Maximalnennwert, werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beiträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss gehen direkt zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten.

#### Art. 29

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Er wird wie folgt erhoben:

Einfamilienhäuser	Fr.	8'000.—
Reiheneinfamilienhäuser pro Wohneinheit	Fr.	8'000.—
Mehrfamilienhäuser		
- für die erste Wohnung	Fr.	8'000.—
- für jede weitere Wohnung	Fr.	5'000.—
Garagen und ähnliche Bauten mit eigenem Anschluss	Fr.	1'000.—
übrige Objekte (Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe):		
- 1. Anschluss	Fr.	12'000.—

-	jeder weitere Anschluss	Fr.	7'000.—
---	-------------------------	-----	---------

Feuerschutzbeitrag	<p>Art. 30</p> <p>Der Grundeigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne an ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.</p> <p>Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzbeitragsbeitrag 50 Prozent des Netzkostenbeitrages gemäss Art. 29.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 31</p> <p>Die Anschlussbeiträge werden bei Beginn der Bauarbeiten in Rechnung gestellt.</p>
Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen	<p>Art. 32</p> <p>Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Netzkostenbeitrag ebenfalls zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 100'000.— erhöht.</p> <p>Der Netzkostenbeitrag beläuft sich auf 1,5 % des die Summe von Fr. 100'000.— übersteigenden Teils der Zeitwerterhöhung. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Umbaus.</p> <p>Uebersteigt der Netzkostenbeitrag aus Umbauten und Erweiterungen die Höhe der Pauschale gemäss Art. 29, so wird diese in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 33</p> <p>Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>
Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 34</p> <p>Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung des Werkes. Alle Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse gehen zu Lasten des Abonnenten bzw. Bestellers.</p>
Mitbenützung von Anlagen	<p>Art. 35</p> <p>Die Mitbenützung von Anlagen des Werkes (inkl. Hydranten) ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p> <p>Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.</p>

Abgabestelle / Eigentumsgrenze	<p>Art. 36</p> <p>Als Abgabestelle des Wassers gilt in der Regel der Hausanschluss-Schieber in der Verteilleitung.</p>
VII. Schutz von Werkanlagen	
Arbeiten im Bereich von Wasserleitungen	<p>Art. 37</p> <p>Beabsichtigt der Abonnent bzw. Bauherr, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfälliger Wasserleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.</p>
VIII. Hausinstallationen und deren Kontrolle	
Hausinstallationen	<p>Art. 38</p> <p>Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.</p>
Erstellung	<p>Art. 39</p> <p>Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.</p>
Zutritt zu den Installationen	<p>Art. 40</p> <p>Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit sanitären Einrichtung versehenen Räumen zu gestatten.</p>

## IX. Messeinrichtungen

Wasserzähler	<p>Art. 41</p> <p>Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Abonnent hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen ab ausserkant Hauswand nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen usw. sind vom Abonnenten bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.</p> <p>Die Kosten der Montage und Demontage der Wasserzähler gehen zu Lasten des Abonnenten.</p>
Beschädigung	<p>Art. 42</p> <p>Werden Wasserzähler durch Verschulden des Abonnenten oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Abonnenten.</p>
Montage / Demontage	<p>Art. 43</p> <p>Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.</p>
Prüfung Messeinrichtung	<p>Art. 44</p> <p>Das Werk lässt die Wasserzähler in der Regel alle 10 bis 12 Jahre revidieren.</p>
Messtoleranzen	<p>Art. 45</p> <p>Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.</p>

## X. Messung des Wasserverbrauches

### Art. 46

Ablesung

Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Wasserzähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Wasserzähler abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

### Art. 47

Fehler bei Mess- und Tarifapparaten

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

## XI. Wassertarife

### Art. 48

Gebühr

Der Abonnent hat für seinen Wasserbezug eine Gebühr gemäss Tarif zu entrichten.

### Art. 49

Der massgebliche Wasserbezug richtet sich nach den Messungen des Werkes.

### Art. 50

Der Gemeinderat erlässt den detaillierten Tarif und unterstellt diesen dem fakultativen Referendum.

## XII. Rechnungsstellung und Zahlung

### Art. 51

#### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Das Werk ist auch berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Automaten einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Automaten können vom Werk so eingestellt werden, dass die Belastung zusätzlich zum tatsächlichen Bezug zur sukzessiven Tilgung bestehender Forderungen aus Wasserlieferungen des Werkes ausreicht. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Abonnenten.

### Art. 52

#### Beanstandung Mess-einrichtung

Wegen Beanstandungen der Messung des Wassers darf der Abonnent die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

## XIII. Einstellung der Wasserlieferung

### Art. 53

#### Gründe zur Einstellung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und rechtzeitiger Voranzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn der Abonnent:

- a) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht
- b) den Bestimmungen dieses Reglementes absichtlich zuwiderhandelt.

Kommt der Abonnent den Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug nicht nach und besteht keine Gewähr, dass zukünftige Wasserbezüge bezahlt werden, so kann das Werk nach vorheriger Mahnung die Wasserlieferung auf gewisse Zeiten beschränken.

## XIV. Schlussbestimmungen

### Art. 54

#### Bussen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Organe des Werkes werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft.

Art. 55

Inkrafttretung des Reglementes  
Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Finanzdepartement in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 25. August 1959 samt Nachträgen und Aenderungen.

Vom Gemeinderat erlassen am 9. Mai 2000

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Mai 2000 bis 14. Juni 2000

Im Namen des Finanzdepartementes genehmigt am

Gebäudeversicherungsanstalt des  
Kantons St. Gallen  
Der Direktor:

Gemeinderat Rorschacherberg

Ernst Tobler  
Gemeindammann

Richard Falk  
Gemeinderatsschreiber